

Vorlage 1: Angaben zu Darlehen und Krediten, die gesetzlichen Moratorien und Moratorien ohne Gesetzesform unterliegen

Zweck: Die Vorlage gibt einen Überblick über die Bonität von Darlehen und Krediten, die in den Anwendungsbereich der EBA-Leitlinien zu gesetzlichen Moratorien und Moratorien ohne Gesetzesform für Darlehenszahlungen vor dem Hintergrund der COVID-19-Krise (EBA/GL/2020/02) fallen.
Anwendungsbereich: Die Vorlage gilt für alle Kreditinstitute, die gemäß den Artikeln 6, 10 und 13 CRR ganz oder teilweise den in Teil 8 CRR festgelegten Offenlegungspflichten unterliegen.
Inhalt: Bruttobuchwert der vertragsgemäß bedienten und notleidenden Darlehen und Kredite sowie der damit verbundenen kumulierten Wertminderung und kumulierten Änderung beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen gemäß dem aufsichtlichen Konsolidierungskreis nach Teil 1 Titel II Kapitel 2 CRR.
Häufigkeit: halbjährlich.
Format: unveränderlich.
Beschreibung: Die Institute sollten erläutern, welche Art EBA-konformer Moratorien (z. B. Stundung, Aussetzung oder Ermäßigung von Kapitalbeträgen und/oder Zinsen für einen im Voraus festgelegten begrenzten Zeitraum) in welchen Sektoren und Branchen angewendet werden, ob wirtschaftliche Verluste realisiert wurden und wie diese berechnet werden.

		a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o		
		Bruttobuchwert								Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken								Bruttobuchwert
		Vertragsgemäß bedient				Notleidend				Vertragsgemäß bedient				Notleidend				Zuflüsse zu notleidenden Risikopositionen
		Davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)		Davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Davon: Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind		Davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)		Davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Davon: Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind		
1	Darlehen und Kredite mit Moratorium	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
2	Davon: Haushalte	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
3	Davon: durch Wohnimmobilien besichert	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
4	Davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
5	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
6	Davon: durch Gewerbeimmobilien besichert	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		

Begriffsbestimmungen

Zeilen:

Moratorium: Gesetzliche Moratorien und Moratorien ohne Gesetzesform für Darlehenszahlungen vor dem Hintergrund der COVID-19-Krise gemäß EBA/GL/2020/02.

Aufschlüsselung der Gegenparteien: Die Institute sollten die Gegenparteien nach den in Anhang V Teil 1 Absatz 42 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission vorgegebenen Sektoren aufschlüsseln. Bei der Einstufung einer Gegenpartei ist ausschließlich die unmittelbare Gegenpartei zugrunde zu legen. Bei Risikopositionen, die von mehreren Schuldnern gemeinsam eingegangen wurden, erfolgt die Einstufung anhand der Merkmale des bei der Gewährung der Risikoposition für das Institut maßgeblicheren oder stärker ausschlaggebenden Schuldners. Auch die anderen Einstufungen wie die Aufschlüsselung der gemeinsam eingegangenen Risikopositionen nach Art, Sitzland und NACE-Code der Gegenpartei sind anhand der Merkmale des maßgeblichsten oder am stärksten ausschlaggebenden Schuldners vorzunehmen.

Kleine und mittlere Unternehmen: KMU im Sinne von Anhang V Teil 1 Absatz 5 Buchstabe i) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission.

Spalten:

Bruttobuchwert: Bruttobuchwert im Sinne von Anhang V Teil 1 Absatz 34 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission.

Gestundete Risikoposition: Gestundete Risikopositionen im Sinne von Anhang V Teil 2 Absätze 240 bis 244 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission. Je nachdem, ob gestundete Risikopositionen die in Anhang V besagter Verordnung festgelegten Anforderungen erfüllen, können sie als vertragsgemäß bedient oder notleidend eingestuft werden.

Notleidende Risikopositionen: Notleidende Risikopositionen im Sinne von Artikel 47a Absatz 3 CRR und von Anhang V Teil 2 Absätze 213 bis 239 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission.

Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen: Artikel 47b CRR, Anhang V Teil 1 Absatz 34 und Teil 2 Absätze 240 bis 268 ITS. Risikopositionen, die EBA-konformen Moratorien und auch sonstigen COVID-19-bezogenen Stundungsmaßnahmen unterliegen, sollten in dieser Spalte offengelegt werden.

Ausgefallene Risikopositionen: Risikopositionen, die gemäß Artikel 178 CRR als ausgefallen eingestuft werden.

Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und RückstellungenDieser Betrag sollte auch die gemäß Anhang V Teil 2 Absätze 69 bis 71 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission berechneten Beträge umfassen.

Davon Stufe 2: Entsprechend den in IFRS 9.5.5. definierten Kategorien von Wertminderungen. „Stufe 2“ bezieht sich auf die nach IFRS 9.5.5.3 bemessene Wertminderung. Die Spalten „Davon Stufe 2“ sollten nicht von Instituten gemeldet werden, die allgemein anerkannte nationale Rechnungslegungsgrundsätze auf der Grundlage der Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten anwenden. Die Spalte „Zuflüsse zu notleidenden Risikopositionen“ sollte auf halbjährlicher Basis ab dem Ende des vorherigen Berichtszeitraums die Bruttowerte der Risikopositionen widerspiegeln, d. h. die Nettowerte aufgrund von Abflüssen während des Berichtszeitraums sollten nicht berücksichtigt werden.

Die Zuflüsse sollten vom Beginn des Berichtszeitraums bis zum Stichtag halbjährlich gemeldet werden. Wenn eine Risikoposition während des Berichtszeitraums mehrmals von „notleidend“ in „vertragsgemäß bedient“ neueingestuft wurde, sollte die Höhe der Zuflüsse ermittelt werden, indem der Status der Risikoposition zu Beginn des Berichtszeitraums mit dem Status zum Stichtag verglichen wird. Die Neueinstufung einer notleidenden Risikoposition von einem Bilanzierungsportfolio in ein anderes sollte nicht als Zufluss gemeldet werden.

Vorlage 2: Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite, die gesetzlichen Moratorien und Moratorien ohne Gesetzesform unterliegen, nach Restlaufzeit der Moratorien

Zweck: Die Vorlage gibt einen Überblick über den Umfang der Darlehen und Kredite, die gesetzlichen Moratorien und Moratorien ohne Gesetzesform gemäß EBA/GL/2020/02 unterliegen, aufgeschlüsselt nach Restlaufzeit dieser Moratorien.
Anwendungsbereich: Die Vorlage gilt für alle Kreditinstitute, die gemäß den Artikeln 6, 10 und 13 CRR ganz oder teilweise den in Teil 8 CRR festgelegten Offenlegungspflichten unterliegen.
Inhalt: Bruttobuchwert der Darlehen und Kredite, aufgeschlüsselt nach Restlaufzeit der Moratorien für Darlehenszahlungen, gemäß dem aufsichtlichen Konsolidierungskreis nach Teil 1 Titel II Kapitel 2 CRR.
Häufigkeit: halbjährlich.
Format: unveränderlich.
Beschreibung: Die Institute sollten die Laufzeit der angewendeten Moratorien und die Änderung der Laufzeit (z. B. Verlängerung) der Moratorien für Darlehenszahlungen erläutern.

		a	b	c	d	e	f	g	h	i
		Anzahl der Schuldner		Bruttobuchwert						
				Davon: gesetzliche Moratorien	Davon: abgelaufen	Restlaufzeit von Moratorien				
						<= 3 Monate	> 3 Monate <= 6 Monate	> 6 Monate <= 9 Monate	> 9 Monate <= 12 Monate	> 1 Jahr
1	Darlehen und Kredite, für die ein Moratorium angeboten wurde	0	0							
2	Darlehen und Kredite mit Moratorium (gewährt)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3	Davon: Haushalte		0	0	0	0	0	0	0	0
4	<i>Davon: durch Wohnimmobilien besichert</i>		0	0	0	0	0	0	0	0
5	Davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		0	0	0	0	0	0	0	0
6	<i>Davon: Kleine und mittlere Unternehmen</i>		0	0	0	0	0	0	0	0
7	<i>Davon: durch Gewerbeimmobilien besichert</i>		0	0	0	0	0	0	0	0

Begriffsbestimmungen

Zeilen:

Moratorium: Siehe die Begriffsbestimmung in Vorlage 1 „Angaben zu Darlehen und Krediten, die gesetzlichen Moratorien und Moratorien ohne Gesetzesform unterliegen“.

Darlehen und Kredite: Anhang V Teil 1 Absatz 32 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014.

Darlehen und Kredite, für die ein Moratorium angeboten wurde: Darlehen und Kredite im Sinne von Absatz 19 Buchstabe a EBA/GL/2020/02.

In dieser Zeile sollten die Institute in Spalte a (Anzahl der Schuldner) die Anzahl der eingegangenen Kundenanträge und in Spalte b (Bruttobuchwert) den entsprechenden Bruttobuchwert der EBA-konformen Moratorien angeben, unabhängig davon, ob die Moratorien bereits gewährt wurden. Ist die Anzahl der Schuldner, die zur Beantragung EBA-konformer Moratorien berechtigt sind, oder der entsprechende Bruttobuchwert z. B. aufgrund der Besonderheiten des Moratoriums nicht bekannt, kann die Anzahl der Schuldner, denen ein Moratorium angeboten wurde, und die Anzahl der Schuldner, auf die ein Moratorium angewendet wurde, gleich sein. Ebenso kann der Bruttobuchwert der angebotenen Moratorien und der Bruttobuchwert der angewendeten Moratorien gleich sein.

Darlehen und Kredite mit Moratorium (gewährt): Darlehen und Kredite im Sinne von Absatz 19 Buchstabe b EBA/GL/2020/02.

In dieser Zeile sollten die Institute in Spalte a (Anzahl der Schuldner) die Anzahl der Schuldner angeben, die EBA-konforme Moratorien beantragt und bereits in Anspruch genommen haben.

Aufschlüsselung der Gegenparteien: Siehe die Begriffsbestimmung in Vorlage 1 „Angaben zu Darlehen und Krediten, die gesetzlichen Moratorien und Moratorien ohne Gesetzesform unterliegen“.

KMU: Siehe die Begriffsbestimmung in Vorlage 1 „Angaben zu Darlehen und Krediten, die gesetzlichen Moratorien und Moratorien ohne Gesetzesform unterliegen“.

Spalten:

Bruttobuchwert: Siehe die Begriffsbestimmung in Vorlage 1 „Angaben zu Darlehen und Krediten, die gesetzlichen Moratorien und Moratorien ohne Gesetzesform unterliegen“. In Vorlage 2 umfasst der Bruttobuchwert nicht nur laufende, sondern auch abgelaufene EBA-konforme Moratorien, also den Bruttobuchwert von Darlehen und Krediten, für die EBA-konforme Moratorien zum Stichtag abgelaufen sind (d. h. die Restlaufzeit der Moratorien beträgt null).

Restlaufzeit von Moratorien: Zeitraum zwischen dem Stichtag und dem Ende der Anwendung der Moratorien (mit und ohne Gesetzesform) für Darlehenszahlungen gemäß EBA/GL/2020/02.

Vorlage 3: Informationen über Darlehen und Kredite, die im Rahmen neu anwendbarer staatlicher Garantieregelungen im Kontext der COVID-19-Krise neu vergeben wurden

Zweck: Die Vorlage gibt einen Überblick über den Bestand der neu vergebenen Darlehen und Kredite, die staatlichen Garantieregelungen unterliegen, die als Reaktion auf die COVID-19-Krise eingeführt wurden.
Anwendungsbereich: Die Vorlage gilt für alle Kreditinstitute, die gemäß den Artikeln 6, 10 und 13 CRR ganz oder teilweise den in Teil 8 CRR festgelegten Offenlegungspflichten unterliegen.
Inhalt: Bruttobuchwert der Darlehen und Kredite, die staatlichen Garantieregelungen im Kontext der COVID-19-Krise unterliegen, gemäß dem aufsichtlichen Konsolidierungskreis nach Teil 1 Titel II Kapitel 2 CRR.
Häufigkeit: halbjährlich.
Format: unveränderlich.
Beschreibung: Die Institute sollten Umfang, Laufzeit und erfasste Sektoren der staatlichen Garantien sowie den Status vertragsgemäß bedient, gestundet und notleidend dieser neu vergebenen Darlehen erläutern.

		a	b	c	d
		Bruttobuchwert		Maximal berücksichtigungsfähiger Garantiebetrag	Bruttobuchwert
				Davon: gestundet	Erhaltene staatliche Garantien
1	Neu vergebene Darlehen und Kredite, die staatlichen Garantieregelungen unterliegen	153941	0	0	0
2	Davon: Haushalte	0			0
3	Davon: durch Wohnimmobilien besichert	0			0
4	Davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	153941	0	0	0
5	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	153941			0
6	Davon: durch Gewerbeimmobilien besichert	0			0

Begriffsbestimmungen

Zeilen:

Neu vergebene Darlehen und Kredite, die staatlichen Garantieregelungen unterliegen: Absatz 19 der vorliegenden Leitlinien, Anhang V Teil 1 Absatz 32 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014.

Aufschlüsselung der Gegenparteien: Siehe die Begriffsbestimmung in Vorlage 1 „Angaben zu Darlehen und Krediten, die gesetzlichen Moratorien und Moratorien ohne Gesetzesform unterliegen“.

KMU: Siehe die Begriffsbestimmung in Vorlage 1 „Angaben zu Darlehen und Krediten, die gesetzlichen Moratorien und Moratorien ohne Gesetzesform unterliegen“.

Spalten:

Bruttobuchwert: Siehe die Begriffsbestimmung in Vorlage 1 „Angaben zu Darlehen und Krediten, die gesetzlichen Moratorien und Moratorien ohne Gesetzesform unterliegen“.

Davon gestundet: Artikel 47b CRR, Anhang V Teil 1 Absatz 34 und Teil 2 Absatz 244 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014.

Gemeldet werden sollte der Bruttobuchwert des neuen, im Zuge der Umschuldung geschlossenen Vertrags („für die Umschuldung bereitgestellter Betrag“), der die Voraussetzungen für eine Einstufung als Stundungsmaßnahme erfüllt.

Erhaltene staatliche Garantien: Absatz 19 dieser Leitlinien, Anhang V Teil 2 Absätze 172 und 174 ITS.

Die Institute sollten den Höchstbetrag der staatlichen Garantien melden, welche die Mitgliedstaaten als Reaktion auf die COVID-19-Krise für neu vergebene Darlehen und Kredite eingeführt haben. Die Höhe der Garantie sollte den Bruttobuchwert des jeweiligen Darlehens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Höchstbetrags der staatlichen Garantien, die im Kontext der COVID-19-Krise erhalten wurden und geltend gemacht werden können, sind andere Formen von Sicherheiten oder Garantien nicht zu berücksichtigen.

Zuflüsse zu notleidenden Risikopositionen: Die Zuflüsse sollten vom Beginn des Berichtszeitraums bis zum Stichtag halbjährlich gemeldet werden.

Wenn eine Risikoposition während des Berichtszeitraums mehrmals von „notleidend“ in „vertragsgemäß bedient“ neueingestuft wurde, ist die Höhe der Zuflüsse zu ermitteln, indem der Status der Risikoposition zu Beginn des Berichtszeitraums mit dem Status zum Stichtag verglichen wird. Die Neueinstufung einer notleidenden Risikoposition von einem Bilanzierungsportfolio in ein anderes ist nicht als Zufluss zu melden.